

Satzung

STC Hakenfelde 75 e.V.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.02.1975 gegründete und am 26.01.1988 unter dem Namen STC Carl – Diem–Oberschule e.V. in das Vereinsregister eingetragene Verein wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.1999 und 17.01.2000 in STC Hakenfelde 75 e.V. umbenannt.
Der STC Hakenfelde 75 e.V. ist Rechtsnachfolger des STC Carl-Diem-Oberschule e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissportes auf breiter Grundlage. Er betreibt und fördert den Leistungs- und Breitensport, vor allem der Jugend und des Nachwuchses und pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen. Der Verein organisiert einen regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb für seine Mitglieder. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren. Er regelt den Spielbetrieb auf der Grundlage der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Tennis Verband Berlin – Brandenburg e.V. (TVBB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Tennis Verband Berlin – Brandenburg e.V. (TVBB) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten, etc.) an. Sie verpflichten sich, die von den Organen des TVBB im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

§ 4 Gliederung

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, kassentechnisch unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung ernannten Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Für den Aufnahmeantrag Minderjähriger ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresschluss.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen Beleidigung von Mitgliedern der Vereinsorgane.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über Anträge
 - g) die Wahl des Protokollführers
 - h) die Entscheidung über die Berufung gegen den Entscheid des Vorstandes nach § 7
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen.
- (4) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht durch die Mitgliederversammlung, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechend schriftlicher Tagesordnung einzuberufen,
- a) wenn der Vorstand es beschließt,
 - b) wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt und besteht mindestens aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, diese Position aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Sportwart
 - d) der Jugendwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen/eine Geschäftsführer/in und einen Platzwart gegen Entgelt einzustellen und diesen Personen entsprechende Aufgaben zu übertragen.

§ 13 Beiträge, Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie die Fälligkeit der Beiträge, Umlagen usw. werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Jahresbeitrag ist durch das/die Mitglied/er gemäß Beitragsordnung fristgemäß an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren (mindestens) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Satzung des STC Hakenfelde 75 e.V.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V./Fachverband TVBB zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Beschlussfassung der Satzungsänderung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. Februar 2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Wolfgang Balzereit
1. Vorsitzender

Martin Hellwig
2. Vorsitzender